

können in einem Beiheft als Manuskript beim zuständigen Lehrstuhl hinterlegt werden.

Bietet sich dem Doktoranden die Möglichkeit, seine Dissertation durch einen Verlag (Ziffer 2) oder in einer Zeitschrift (Ziffer 3) zu veröffentlichen, so hat er rechtzeitig über den Hauptberichter seiner Arbeit die schriftliche Genehmigung der Fakultät hierzu einzuholen.

#### B. Zahl der abzuliefernden Exemplare

Nach erfolgreich abgelegter mündlicher Prüfung ist die für die betreffende Vervielfältigungsart vorgeschriebene Zahl von Exemplaren der Dissertation bei der Hochschulbibliothek abzuliefern.

1. Wird eine Dissertation nach dem Verfahren A 1 als Hochschulschrift auf Kosten des Doktoranden gedruckt, so sind 150\*brotschierte Exemplare abzugeben.

2. Erscheint eine Dissertation nach dem Verfahren A 2 als Monographie im Buchhandel, so sind 60\*Exemplare abzuliefern. Alle Druckexemplare der gesamten Auflage sind als Dissertation zu kennzeichnen, und zwar durch Eindruck der Kennziffer D 93 auf der Rückseite des Titelblatts. In 6 Exemplare müssen je zwei Blätter maschinenschriftlich, Blattgröße im Format des Buchblocks, eingelegt werden:

ein Blatt mit dem vollen Dissertationstitel (s. Anlage I),  
ein Blatt mit Lebenslauf und Studiengang des Doktoranden.

3. Wird eine Dissertation nach dem Verfahren A 3 als Zeitschriftenaufsatz veröffentlicht, so sind 60\*Sonderdrucke abzuliefern. Der Zeitschriftenaufsatz ist in einer Fußnote als Dissertation kenntlich zu machen. Aus den Sonderdrucken muß der Name der Zeitschrift, Jahrgang, Band, Seitenzahl zweifelsfrei abzulesen sein. Sämtliche 60 Exemplare sind mit einem Umschlag zu versehen, auf dem der Dissertationstitel mit allen Angaben wie in Anlage I aufgedruckt sein muß. In 6 Exemplare ist ferner ein Blatt - maschinenschriftlich im Format des Sonderdrucks - mit dem Lebenslauf und Studiengang des Doktoranden einzulegen.

\* lt. Senatsbeschluß v. 25.11.1970: 10